

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3311/5552-MPA BS

Gegenstand:

Feuerschutzmittel für Vollholz, Holzspanplatte und Bau-Furniersperrholz "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W" entsprechend Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, lfd. Nr. 2.10.2, unter Berücksichtigung der Mitteilung über die Änderungen der Bauregelliste A und B Ausgabe 2016/1 und Ausgabe 2016/2, als Baustoff, an den nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und der schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) ist.

Antragsteller:

svt BRANDSCHUTZ
Vertriebsgesellschaft mbH International
Glüsinger Str. 86
D 21217 Seevetal

Ausstellungsdatum:

01. Februar 2018

Geltungsdauer bis:

01. März 2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und -- Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-3311/5552-MPA BS vom 01. Februar 2018 ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-3311/5552-MPA BS vom 01. Dezember 2012.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-3311/5552-MPA BS ist erstmals am 01. Dezember 2002 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Alle Seiten dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind mit dem Stempel der MPA Braunschweig versehen. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit.



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Feuerschutzmittels, "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W" genannt, für die Ausrüstung von Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹⁾: 1998-05.
- 1.1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Bauprodukt wird entsprechend den Angaben der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, lfd. Nr. 2.10.2., unter Berücksichtigung der Mitteilung über die Änderungen der Bauregelliste A und B Ausgabe 2016/1 und Ausgabe 2016/2, ausgestellt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das Produkt "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W" ist aufzubringen auf:
- Vollholz mit einer Dicke ≥ 10 mm;
 - Flachpress-Holzspanplatten nach EN 312-2 und EN 312-5 mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist; oder
 - Bau-Furniersperrholz nach EN 315 BFU 100 und BFU 100 G mit einer Dicke ≥ 12 mm.
- 1.2.2 Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind. Vor Auftrag des Feuerschutzmittels ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.
- 1.2.3 Die so behandelten Baustoffe dürfen nicht mit einem Decklack nachträglich beschichtet werden.
- 1.2.4 Die behandelten Baustoffe müssen gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossenen Räume, gedeckte Bauten usw.) und dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein.
- 1.2.5 „PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W“ darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.
- 1.2.6 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche von „PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W“ mit anderen Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.7 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.
- 1.2.8 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.9 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.



¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Feuerschutzmittel muss eine streichfähige, weißpigmentierte, wässrige Emulsion sein. Der Trockenstoffgehalt muss etwa 58,5 Gew.-% betragen. Das aufgetragene Mittel muss bei Einwirkung von Feuer auf der zu schützenden Oberfläche eine wärmedämmende Schaumschicht bilden.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung von "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W" muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.4 Für die Anwendung des Feuerschutzmittel "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W" müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

Komponente	Auftragsmenge (Nassauftragsmenge)
PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W	≥ 500 g/m ²

2.2 Prüfverfahren

- 2.2.1 Das Feuerschutzmittel "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W" ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹⁾: 1998-05, Abschnitt 6.1 erfüllen.

2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.5 erfüllt sind.



¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)
- Abschnitte 3 und 6

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt oder der Verpackung, oder dem Beipackzettel oder auf einer Anlage zum Lieferschein vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer: P-3311/5552-MPA BS
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Auf Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

2.4.3 Ein Hinweis, dass das ausgerüstete Holz gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein soll, muss in die Gebrauchsanweisung aufgenommen und durch Etikett an dem Produkt oder der Verpackung aufgebracht werden.

2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200²⁾ : 2000-05, Abschn. 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnisse der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt und der Überwachungsstelle auf Verlangen vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

²⁾ Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten

³⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

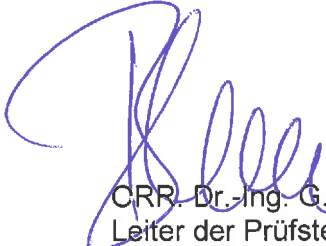
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

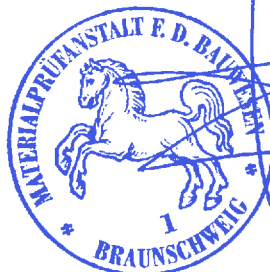
3 Bestimmungen für die Ausführung

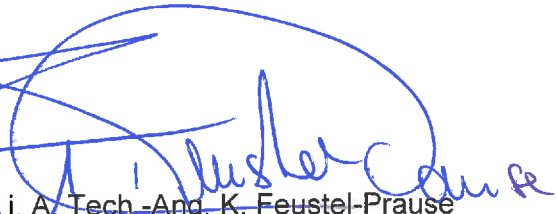
- 3.1 Das Produkt "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS1-W" ist aufzubringen auf:
- Vollholz mit einer Dicke ≥ 12 mm;
 - Flachpress-Holzspanplatten nach EN 312-2 und EN 312-5 mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist; oder
 - Bau-Furniersperrholz nach EN 315 BFU 100 und BFU 100 G mit einer Dicke ≥ 12 mm.
- 3.2 Vor Auftrag des Feuerschutzmittels ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.
- 3.3 Von dem Schutzmittel sind mindestens 500 g/m² (Nassauftrag) auf die zu schützenden Oberflächen von Vollholz, Bau-Furniersperrholz und Flachpress-Holzspanplatten aufzubringen.
- 3.4 Die genannte Auftragsmenge ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.
- 3.5 Die behandelten Baustoffe dürfen nicht mit einem Decklack nachträglich beschichtet werden.
- 3.6 Die behandelten Baustoffe müssen gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossenen Räume, gedeckte Bauten usw.) und dürfen nicht der Witterung ausgesetzt sein.
- 3.7 Das Mittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


CRR-Dr.-Ing. G. Blume
Leiter der Prüfstelle




i. A. Tech.-Ang. K. Feustel-Prause
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 01. Februar 2018.

³⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.